

KGSt – Gutachten Musikschule

„Highlights“
für
den täglichen Gebrauch

Relevante Kernaussagen

- S. 13 **Einrichtungen des Bildungswesens**

Insgesamt ist festzuhalten, dass Musikschulen als Einrichtungen des Bildungswesens mit der Erfüllung ihres Auftrages einen wichtigen Beitrag zur Grundversorgung der Einwohner⁵ in Bildung und Kultur leisten.

- S. 14

1.3 Öffentliche Verantwortung

Die Musikschule wird als Aufgabe der öffentlichen Hand in einer Verantwortungspartnerschaft von Ländern und Kommunen wahrgenommen. Aufgrund der Kulturhoheit der Länder liegt die Verantwortung für die Ausgestaltung der musischkulturellen Bildung grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich der Länder. Die Länder verstehen und fördern die Musikschulen als Bildungseinrichtungen, die Aufgabe wird indes auf kommunaler Ebene wahrgenommen.

Relevante Kernaussagen

- **S. 19 Kommunale Bildungsinstitutionen für alle**

sen zusammen und lernen mit- sowie voneinander. Damit sind Musikschulen kommunale Bildungsinstitutionen, die sich grundsätzlich an alle Bürgerinnen und Bürger sämtlicher Altersstufen richten. Das Musikschulangebot reicht vom Elementarunterricht für Kinder im Vorschulalter bis hin zu speziellen Kursen für Senioren, von Projekten mit Migranten bis hin zu Konzerten, die das örtliche Kulturangebot bereichern.

- **S. 55 Musikschule ist nicht gleich Musikschule**

Neben den öffentlichen Musikschulen führen auch privatwirtschaftliche Anbieter von Musikunterricht die Bezeichnung „Musikschule“. Dazu gehören in geringerem Umfang Privatmusiklehrer allein oder in kleinen Partnerschaften, mehrere kommerzielle Franchise-Unternehmer mit individuell umrissenem und durchorganisiertem Teilangebot und in etwas größerem Umfang Privatmusikschulen bzw. Privatmusikinstitute unterschiedlichster Größe und Struktur. Die Interessen von Privatmusiklehrern und Privatmusikschulen/-instituten werden vom Deutschen Tonkünstlerverband (DTKV) und vom jüngeren Bundesverband Deutscher Privatmusikschulen (BDPM) vertreten.

Musikschule ist also nicht gleich Musikschule: Auf der einen Seite die öffentlichen Musikschulen mit öffentlichem Bildungsauftrag, strukturiertem Mindest-Fachangebot und gesellschaftlichen wie sozialen Verpflichtungen, auf der anderen Seite privatwirtschaftliche Anbieter mit unterschiedlichster Angebotspalette

Relevante Kernaussagen

- **S. 56 Öffentliche Musikschulen mit Mindeststandards**

Im Unterschied zu den privaten Anbietern von Musikunterricht gewährleisten die öffentlichen und im Fachverband VdM zusammengeschlossenen Musikschulen Mindeststandards, die ihre Alleinstellung begründen:

- o Angebotsvielfalt (möglichst alle Instrumente, Ensemble- und Ergänzungsunterricht),
- o Qualität (ausgebildete Lehrkräfte),
- o allgemeine Zugänglichkeit (bezahlbare Gebühren, Ermäßigungen).

Insbesondere diese Faktoren begründen den kommunalen Auftrag der öffentlich geförderten Musikschulen.

Relevante Kernaussagen

- S. 57 **Überprüfung vorhandener Strukturen**

4 Strukturen

4.1.1 Trägerschaft und Organisation

Das Produkt Musikschule wird, je nach historischen Entwicklungen und politischen Beschlüssen, auf kommunaler Ebene in unterschiedlichen Trägerschaftskonstruktionen und Organisationsformen angeboten.

Träger der Musikschule ist/sind

- entweder unmittelbar **eine einzelne Kommune** (Gemeinde, Stadt, Landkreis) in geeigneter organisatorischer oder rechtlicher Ausgestaltung (Amt, Dienststelle, Regiebetrieb, Eigenbetrieb, AöR, Stiftung öffentlichen Rechts) oder,
- **mehrere Kommunen** gemeinsam (Zweckverband, Verwaltungsgemeinschaft) oder,
- eine als **gemeinnützig anerkannte privatrechtliche Einrichtung**, in der die Kommunen als Gewährträger wesentliche Verantwortung übernehmen, in der Regel ein **eingetragener Verein**, möglich auch eine gemeinnützige GmbH (gGmbH) oder eine Stiftung des privaten Rechts.

Entscheidend dabei ist, dass vorhandene Strukturen in Abständen überprüft werden. Die Überprüfung sollte sich dabei an den mit der Einrichtung verbunden Zielen (bzw. an der Zielerreichung) für die Einwohner orientieren.

In Verantwortungspartnerschaft mit den Kommunen gestalten auch die Länder im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit das Musikschulwesen mit, insbesondere im Hinblick auf die rechtliche Rahmensetzung, die Beförderung eines landesweiten Musikschulnetzes, die finanzielle Ausstattung der Musikschulen und die Heranbildung des musikpädagogischen Fachpersonals.

Relevante Kernaussagen

- S. 58

4.2.1 Organisationsform

Die KGSt empfiehlt, die Musikschule als eine Organisationseinheit eigener Art (Einrichtung, Regiebetrieb) auf der Ebene der Fachdienste einzurichten. Kriterien für die Bildung dieser Organisationseinheit sind Aufgabenumfang und Zielsetzung, Bedeutung und Größe sowie die erforderliche Finanz- und Personalausstattung. Hinsichtlich der Wahrnehmung bestimmter Verwaltungsarbeiten ist die Musikschule dem Fachbereich Bildung oder Kultur als Fachdienst zuzuordnen. Es ist eine fachlich vorgebildete Leitung vorzusehen, die die Musikschule mit eigener Fach- und Ressourcenverantwortung führt.

- S. 81 **Einstellungsverhältnis**

Entsprechend dem Selbstverständnis der öffentlichen Musikschulen als Kultur- und Bildungseinrichtungen sollen die Träger, soweit irgend möglich, nur **Lehrkräfte mit einschlägigen oder gleichgestellten Ausbildungsabschlüssen** einstellen. Diese Anforderung ist

Relevante Kernaussagen

- **S. 82 Einstellungsverhältnis**

Die Musikschule benötigt eine hauptamtliche/-berufliche Leitung. Die Aufgaben der Führung und Leitung der Musikschule sollten im Detail in einer Stellenbeschreibung für die Musikschulleitung enthalten sein, aus der sich auch ein Anforderungsprofil zur Neubesetzung bei Vakanz ergibt.

Die Leitung einer Musikschule stellt erhebliche Anforderungen an die Eignung als Führungskraft. Auf die umfangreichen KGSt[®]-Berichte zur Qualifikation von Führungskräften wird an dieser Stelle verwiesen.³⁷ Auch die vom VdM herausgegebene Empfehlung „Anforderungsprofil und Tätigkeitsfelder Musikschullehrkräfte als Leiter/innen von öffentlichen Musikschulen“ sei hier erwähnt.

Die Musikschulleitung ist für die **Erfüllung der der Musikschule übertragenen Aufgaben** umfassend verantwortlich. Sie stellt sicher, dass die Umsetzung der musikpädagogischen Ziele in Führung und Leitung, Verwaltung und laufendem Betrieb stets den fachlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Grundsätzen, Bestimmungen und Vorgaben entspricht. Die Leitung sorgt für einen effizienten Schulbetrieb, in dem ein hohes Leistungsniveau in der musikalischen Bildung und Erziehung auf pädagogischem und künstlerischem Gebiet entstehen kann. Sie gewährleistet die strukturierte Weiterentwicklung der Musikschule entsprechend den sich verändernden Rahmenbedingungen und Anforderungen. Sie vertritt und vermittelt das pädagogische Konzept der Bildungseinrichtung Musikschule. Dabei berücksichtigt sie allgemein-erzieherische Ziele, Aspekte der kulturellästhetischen Bildung und die Stärkung von kognitiven, emotionalen und sozialen Kompetenzen.

Relevante Kernaussagen

- **S. 83 Verantwortlichkeiten der Schulleitung**

licht. Die Musikschulleitung ist für die Erarbeitung, Vereinbarung und Veröffentlichung von Zielen (z. B. Leitbild) der Musikschule gemeinsam mit den an der Musikschularbeit beteiligten Gruppierungen (Träger, pädagogisch und administrativ Beschäftigte und Schüler/Eltern) verantwortlich. Diese Ziele dienen als Grundlage für die strategischen und operativen Planungen der Musikschule. Die Leitung sorgt für Überprüfung und Weiterentwicklung der vereinbarten Ziele.

- **S. 87**

Die weisungsbefugte Fachbereichs- oder Bezirksleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Unterrichts, der Unterrichtsplanung sowie auch in zu definierendem Umfang für die Personalbetreuung in dem zu beschreibenden Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Dies gilt grundsätzlich ebenfalls, wenn auch in stark eingeschränktem Maße, für die nicht oder nur begrenzt weisungsbefugte Fachbereichs- oder Bezirks- bzw. Zweigstellenbetreuung.

Relevante Kernaussagen

- **S. 88 Beschäftigungsverhältnis**

An der Musikschule unterrichten neben den vollbeschäftigten Lehrkräften in hohem Ausmaß teilbeschäftigte Lehrkräfte in allen Deputatsumfängen unterhalb der Vollbeschäftigung. Für kommunale Träger gilt der TVöD, d. h. die Lehrkräfte sind mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit oder entsprechenden Anteilen angestellt. Gemäß den besonderen Rege-

Relevante Kernaussagen

- S. 91 **Beschäftigungsverhältnis**

Die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) hat als Fachverband für arbeitsrechtliche Fragen keine Empfehlungen zur Beschäftigung freier Mitarbeiter als Musikschullehrkräfte veröffentlicht. Nachdem es sich bei den Honorarkräften als Musikschullehrer um ein arbeitsrechtlich nicht einfaches Gebiet handelt und die Verwirklichung der Ziele der Musikschulen als strukturierte Bildungseinrichtungen in den kommunalen Bildungslandschaften eine möglichst vollständige unbehinderte Handlungs- und Gestaltungskraft der Musikschule erfordert, werden einige grundsätzliche Gedanken der Überlegung vor Ort anheimgegeben:

Die Tätigkeit von Musikschullehrern ist in aller Regel eine Tätigkeit persönlich abhängiger, weisungsgebundener **Arbeitnehmer**. Dies gilt unabhängig von der Trägerschaft für kommunale Musikschulen und e. V.-Musikschulen in gleicher Weise.

Relevante Kernaussagen

- S. 91 **Beschäftigungsverhältnis**

Im Gegensatz dazu ist der **freie Mitarbeiter** (= die Honorarkraft) nicht weisungsgebunden und nur zur (nicht unbedingt persönlichen) Erfüllung des Unterrichtsauftrags verpflichtet. Die Musikschule kann über die Arbeitskraft der Honorarkraft außerhalb des Unterrichts nicht verfügen. Bei einer Betriebsprüfung muss ggf. die in allen genannten Bereichen nicht nur vereinbarte, sondern tatsächlich gelebte unterschiedliche Ausgestaltung der Beschäftigungsverhältnisse angestellter Lehrkräfte und der Arbeitsverhältnisse von Honorarkräften nachgewiesen werden.

Weitere Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen:

- Musikschulen müssen den wachsenden, staatlich ausdrücklich gewollten **Kooperationsverpflichtungen** gerecht werden und sich in Kitas und allgemein bildende Schulen einbringen. Dabei werden Verträge geschlossen und müssen vereinbarte Leistungen zuverlässig und inhaltlich wie zeitlich flexibel erbracht werden.

Relevante Kernaussagen

- S. 106 **Keine Gewinnerorientierung**

Musikschulen können und sollen als Bildungsanbieter nicht „gewinnorientiert“ arbeiten, haben jedoch in den letzten Jahren größte Anstrengungen unternommen, ihre Wirtschaftlichkeit (den „Kostendeckungsgrad“) zu verbessern. Der wesentlichste Posten auf der Kostenseite sind die Gehälter für das pädagogische Personal (82,9 %).

- S.113/14

6.4.1.6 Landesmittel

Neben den Gebühren und Entgelten stellen die Landesmittel für die Musikschulen eine der drei wesentlichen Finanzierungssäulen dar (vgl. auch Kapitel 6.5.1).

Die Länder beteiligen sich sowohl der Höhe nach als auch bzgl. der Fördergegenstände unterschiedlich an den Aufwendungen für die öffentlichen Musikschulen. Mit den Landesmitteln wird über verschiedene Personal- und Sachschlüssel der Bildungsauftrag mitfinanziert. Der Kostenanteil reicht von weniger als 1 v. H. bis zu 35 v. H. der Gesamtausgaben bzw. bis zu 30 v. H. der Lehrpersonalausgaben. Hinzu kommen in mehr als der Hälfte der Bundesländer spezielle Landesförderprogramme für Kooperationen und musikalische Bildungsinitiativen, insbesondere für solche mit Kitas und allgemein bildenden Schulen.

Ausdrücklich benannte Fördergegenstände sind: Lehrpersonalausgaben einschließlich der fachlichen Leitung (teilweise nur für Angestellte), Schüler, Belegungen, Wochenstunden, Elementarunterricht, Vokalunterricht, leistungsorientierter Einzelunterricht, Ensemble- und Ergänzungsunterricht, Kammermusik, Unterricht für Behinderte, Studienvorbereitung, Fort-

Relevante Kernaussagen

- S. 114 **Landesmittel**

KGSt[®]-Gutachten 1/2012: Musikschule

und Weiterbildung des Fachpersonals, Instrumente, Unterrichtsmaterialien, Projekte, Wettbewerbe, Konzerte/Veranstaltungen, Fahrtkosten Lehrkräfte, profil- und strukturbildende Musikschulaktivitäten, Verwaltung und Aktivitäten des Landesverbandes der Musikschulen.

Die Landesmittel sind an den Nachweis bestimmter Voraussetzung gebunden. Sie werden mit unterschiedlichem Antrags-, Berechnungs- und Nachweisaufwand ausgezahlt. Auch die VdM-Landesverbände sind verschiedenartig in die Zuschussvergabe mit eingebunden. Dies reicht von Vorprüfungsarbeiten bis zur Einbindung in die Landesverwaltung als Beliehener. Je einfacher das Verfahren ist, desto hilfreicher und bedeutsamer ist dabei der jährliche Berichtsbogen des VdM.

Zusammenfassung

Schon aus dieser Auswahl ergibt sich ein deutliches Bild, wie die KGSt die öffentliche Musikschule versteht:

- Musikschulen sind **Einrichtungen des Bildungswesens**, die als Aufgabe der öffentlichen Hand in der **Verantwortungspartnerschaft von Ländern und Kommunen** wahrgenommen werden. Dabei verstehen und fördern die Länder die MS als Bildungseinrichtungen. Die Aufgabe wird indes auf kommunaler Ebene wahrgenommen.
 - Musikschulen sind kommunale Bildungseinrichtungen, deren Angebot **sich grundsätzlich an alle Bürgerinnen und Bürger sämtlicher Altersstufen** richtet.
 - **Musikschule ist nicht gleich Musikschule**. Die öffentlichen und im VdM zusammengeschlossenen MS gewährleisten **Angebotsvielfalt, Qualität** (auch des Personals) und **allgemeine Zugänglichkeit**. Insbesondere diese Faktoren begründen den kommunalen Auftrag der öffentlich geförderten MS.
- Die Trägerschaft von MS ist auf S. 57 dargestellt. Entscheidend ist für die KGSt dabei, dass grundsätzlich die vorhandenen **Strukturen** in Abständen **überprüft** werden.

Zusammenfassung

- In **Verantwortungspartnerschaft** mit den Kommunen gestalten auch die Länder im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit das MS-Wesen mit, insbesondere im Hinblick auf die rechtliche Rahmensetzung, die Beförderung des landesweiten MS-Netzes, **die finanzielle Ausstattung der MS und die Heranbildung des musikpädagogischen Personals.**

Dabei empfiehlt die KGSt, die MS als eine Organisationseinheit eigener Art auf der Ebene der Fachdienste einzurichten.

- Entsprechend dem Selbstverständnis der öffentl. MSen als Kultur- und Bildungseinrichtungen sollen die Träger, soweit irgend möglich, **nur Lehrkräfte mit einschlägigen Ausbildungsabschlüssen einstellen.**

- Die MS benötigt zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben **eine hauptamtliche/-berufliche Leitung mit einem ausgeprägten Führungsprofil** sowie vielfältigen Kompetenzen. Eine weisungsbefugte Fachbereichs- oder Bezirksleitung unterstützt die Leitung bei der Unterrichtsplanung und Personalbetreuung.

Für MS-Lehrkräfte gilt bei öffentlichen Trägern der TVöD.

Zusammenfassung

•Die VKA (Vereinigung kommunaler Arbeitgeber) hat als Fachverband für arbeitsrechtliche Fragen **keine Empfehlungen zur Beschäftigung freier Mitarbeiter** als MS-Lehrkräfte veröffentlicht. Aussage
der KGSt:

•**Die Tätigkeit von MS-Lehrern ist in der Regel eine Tätigkeit persönlich abhängiger, weisungsgebundener Arbeitnehmer.** Dies gilt unabhängig von der Trägerschaft für kommunale oder e.V.-MS in gleicher Weise. Hierbei ist besonders zu berücksichtigen, dass MS den wachsenden, **staatlich ausdrücklich gewollten Kooperationsverpflichtungen gerecht werden müssen** und sich in Kitas und allgemein bildenden Schulen einzubringen haben. Dabei **werden Verträge geschlossen** und müssen vereinbarte Leistungen zuverlässig und inhaltlich flexibel erbracht werden.

Zusammenfassung

•Im Bereich der Finanzierung wird darauf hingewiesen, dass MS als Bildungsanbieter **nicht „gewinnorientiert“** arbeiten können und auch nicht sollen.

Auf S. 107 ff. kann auf einer Tabelle eingesehen werden, **wie gering der Anteil der Landesmittel in NRW im Gegensatz zu anderen Bundesländern am Gesamtetat ist.** So reicht der Kostenanteil in Deutschland von weniger als 1 v.H. (NRW) bis zu 35 v.H. der Gesamtausgaben bzw. bis zu 30 v.H. der Lehrpersonalausgaben.

Hinzu kommen in mehr als der Hälfte der Bundesländer spezielle Landesförderprogramme für Kooperationen und musikalische Bildungsinitiativen.

•**Die Landesverbände werden verschiedenartig in die Zuschussvergabe für die MS eingebunden,** was von Vorprüfungsarbeiten bis zur Einbindung in die Landesverwaltung als Beliehener reicht.